



## FAQ-Nummer – 14-032A

### Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

### Vorschrift: 14-15 Verwendung von Baustoffen

<b>Ziffer, Absatz:</b>	<u>5.2.1 Abs. 2</u>
<b>Thema:</b>	Begrenzung der Brandlast von Kabeln in horizontalen Fluchtwegen
<b>Beschlussdatum:</b>	03.07.2025

---

#### Frage:

Die BSR 14-15 legt in Ziffer 5.2.1 Abs. 2 fest, dass in horizontalen Fluchtwegen nur Kabel bis zu einer gesamten Brandlast von 200 MJ/m<sup>1</sup> Fluchtweg zulässig sind. In bestimmten Fällen ist es auf Grund des hohen Kabelvorkommens im horizontalen Fluchtweg nicht möglich, die geforderten 200 MJ/m<sup>1</sup> Brandlast einzuhalten.

Um den Vorgaben der BSR 14-15 gerecht zu werden, fordern die kantonalen Brandschutzbehörden Lösungsansätze. Es wird nach Systemen verlangt, die die Brandlasten reduzieren können. Unter anderem werden Lösungen gefordert die einen Feuerwiderstand gemäss der nutzungsbezogenen Brandabschnittsbildung aufweisen, mindestens jedoch EI 30.

Installationskanäle mit Feuerwiderstand können nach SN EN 1366-5 «Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen - Teil 5: Installationskanäle und -schächte» geprüft und mit EI tt klassifiziert werden. Auf dem Markt existieren zurzeit zwei mögliche Kanalbauarten die der SN EN 1366-5 und SN EN 13501-2 entsprechen. Installationskanäle aus Metall mit intumeszierendem Brandschutzgewebe und Installationskanäle aus Gipsfaserplatten sowie wasser- und frostbeständigem Glasfaserleichtbeton der Baustoffklasse A1.

Sind Installationskanäle mit Feuerwiderstand EI tt nach SN EN 1366-5, wie sie unter anderem in der BSR 17-15 Anhang zu Ziffer 3.3.4 oder im BSM 2009-15 / 5.5.2 Abs. b aufgeführt sind, ein geeigneter Lösungsansatz um die Elektrokabel darin zu verlegen?

---

#### Antwort ABSV:

Die Abtrennung durch einen Kabelkanal mit einem Nachweis nach EN 1366-5 oder DIN 4102-11 bietet genügenden Schutz zur Begrenzung der Brandlast. Kabelkanäle für diese Anwendung müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Kanalmaterial aus Baustoffen der RF1 (brennbare dämmschichtbildende Materialien müssen hinsichtlich Brandverhalten nicht beachtet werden);
- Klassifizierung mindestens EI 30 (i→o) nach EN 13501-2, Prüfung nach EN 1366-5 oder Klassifizierung mindestens I 30 nach DIN 4102-11 ohne optionale Abschottung;
- Für die horizontale oder vertikale Anwendung ist jeweils ein Nachweis in der entsprechenden Ausrichtung zu erbringen.

**Erläuterung / Interpretation**  
**FAQ öffentlich publiziert**